

11. 03. 91

Sachgebiet 7400

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates**

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates entsprechen und sich in der NATO und der EG für die vorgeschlagenen Maßnahmen einsetzen. Zum zweiten Anstrich weist die Bundesregierung darauf hin, daß — als Vorstufe für eine EG-Regelung — bereits Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten des Schengener Übereinkommens zur Harmonisierung der Kontrollvorschriften für Waren der Liste strategischer Güter (Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) stattfinden.

Das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung werden nach Abschluß der laufenden Reformarbeiten in Neubekanntmachungen veröffentlicht werden. Die schon eingeleitete Information der Wirtschaft über die Reformmaßnahmen (vgl. u. a. Dokumentation Nr. 309 des Bundesministers für Wirtschaft „Die Reform von Außenwirtschaftsrecht und -kontrolle 1989/1990“) wird in Zukunft noch verstärkt fortgeführt werden. Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft der Länder, hieran mitzuarbeiten.

Die Genehmigungsverfahren im Bundesamt für Wirtschaft konnten bereits durch die seit 1989 eingeleiteten Reformmaßnahmen beschleunigt werden. Die beabsichtigte Ausgliederung der Ausfuhrkontrollabteilung des Bundesamtes für Wirtschaft und die Schaffung einer selbständigen Bundesbehörde werden zu einer noch effizienteren Arbeit des Amtes führen.

Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag einer dezentralen Organisation des Bundesamtes für Wirtschaft aus. Eine dezentrale Organisation würde zu einem noch höheren Personal- und Verwaltungsaufwand führen, da in den Außenstellen des Bundesamtes für Wirtschaft derselbe technische Sachverstand für die Antragsbearbeitung wie in der Zentrale vorhanden sein müßte, wenn Rückfragen in der Zentrale vermieden werden sollten. Ferner besteht bei einer Dezentralisierung die Gefahr einer unterschiedlichen Verwaltungs- und Genehmigungspraxis der zahlreichen Außenstellen.

Zu Nummer 2 (Eingangsformel)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung der Eingangsformel zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 01 — neu — §§ 41, 43 a, 52 bis 55, 73, 73 b, 73 d, 73 e, 74 e, 76 StGB)
(Artikel 1 Nr. 4 — § 34 Abs. 8 AWG)
(Artikel 1 a — neu — § 24 KWKG)

Die Bundesregierung wird die Fragen der Einführung der neuen Institute der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls im Blick auf die Straftatbestände des AWG und des KWKG anläßlich der Arbeiten an

einem Strafrechtsänderungsgesetz zur Übernahme der genannten Tatbestände in das StGB prüfen.

Den vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 73 und 73b StGB sowie zu § 111b StPO (Nummer 11) stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 2 Abs. 2 Satz 1 AWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu. Durch die vorgeschlagene Einfügung wird die Ermächtigung und damit die Handlungsfähigkeit des Bundesministers für Wirtschaft zu sehr eingegrenzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 3 und 4 — §§ 33, 34 Abs. 1 und 2 AWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Für gravierende Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung wird dem Anliegen bereits durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 AWG genügt. Für den verbleibenden Bereich der illegalen Ausfuhr von Waren, die auch zivile Verwendung finden können, sollte die Möglichkeit bestehen, sie je nach Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat einzustufen. Gestützt auf diese Überlegungen ist der bereits im Rechtsausschuß des Bundesrates gestellte Antrag dort mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 4 — § 34 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 AWG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Strafdrohungen zu. Sie hält es jedoch, um Spannungen zu der Strafrahmensystematik des StGB zu vermeiden, für angezeigt, anstelle eines Strafrahmens von zwei Jahren bis zu zehn Jahren bei der zeitigen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe „nicht unter zwei Jahren“ vorzusehen. Darüber hinaus schlägt sie vor, in § 34 Abs. 4 Satz 2 AWG für minder schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorzusehen.

Angesichts der Erhöhung des Strafrahmens in § 34 Abs. 4 Satz 1 AWG erscheint die bisher vorgesehene Strafdrohung in Satz 2 unangemessen niedrig.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 4 — § 34 Abs. 4 AWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, sie schlägt aber vor, die Vorschrift redaktionell wie folgt zu fassen:

„Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 4 — § 34 Abs. 7 AWG)

Der vorgeschlagenen Erhöhung des Strafrahmens wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 5 — neu — § 35 AWG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu, schlägt jedoch vor, die Vorschrift redaktionell wie folgt zu fassen:

„§ 35

Auslandstaten Deutscher

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist.“

Zu Nummer 10 (§ 45 Abs. 1 AWG)

Die Bundesregierung wird dies überprüfen und einen Vorschlag zur Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das AWG im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes zur Übernahme der Straftatbestände des AWG in das StGB vorlegen.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 — Änderung der Strafprozeßordnung)

Siehe zu Nummer 3.